

Stadt Finsterwalde NL.

Schloßstraße 7/8
03238 Finsterwalde



Beschlussvorlage

BV-2011-006

öffentlich

Entschädigungssatzung der Stadt Finsterwalde

Einreicher: Bürgermeister	25.01.2011
Amt / Aktenzeichen: FB Bürgerservice, Sicherheit u. Ordnung / 10/30 Bearbeiter: Frau Simler	

Beratungsfolge

Datum der Sitzung	Gremium	Anw.	Ja	Nein	Enth.
10.02.2011	Hauptausschuss				
23.02.2011	Stadtverordnetenversammlung				

Beschlussvorschlag

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Entschädigungssatzung der Stadt Finsterwalde.

Sachverhalt

Gemäß § 30 Absatz 4 BbgKVerf sind die Aufwandsentschädigungen der Gemeindevertreter in einer Entschädigungssatzung zu regeln.

Die bisher bestehende Entschädigungssatzung der Stadt Finsterwalde bedarf der Anpassung.

Insbesondere ist aufgrund der Regelung des § 97 Absatz 8 BbgKVerf die Angemessenheit der Aufwandsentschädigung für die Tätigkeit in Aufsichtsgremien als Pflichtinhalt in der Entschädigungssatzung zu regeln (§ 7 der Satzung). Die Angemessenheit orientiert sich hierbei an den Entschädigungssätzen für die Stadtverordneten bzw. an der Dienstaufwandsentschädigung des Hauptverwaltungsbeamten und entspricht im Ergebnis den geltenden Aufwandsentschädigungen der Aufsichtsräte der städtischen Unternehmen.

Die Aufwandsentschädigung für die Funktion des Hauptausschussvorsitzenden wurde gestrichen, da diese durch den Hauptverwaltungsbeamten wahrgenommen wird, § 49 Absatz 2 BbgKVerf. Da der Bürgermeister diese Funktion nicht als Ehrenamt ausübt, entsteht der Entschädigungsanspruch hier nicht. Mit der Streichung dieser Entschädigung wird darüber hinaus eine Gleichstellung aller Ausschussvorsitze vollzogen. Somit erhalten nunmehr alle Ausschussvorsitze für die Sitzungsleitung ein doppeltes Sitzungsentgelt, § 4 Absatz 4.

Die Höhe der monatlichen und zusätzlichen Aufwandsentschädigungen selbst wurde nicht verändert. Es wurden jedoch für den Fall von Doppelfunktionen im Sinne des § 2 Absatz 2 klarstellende Regelungen eingeführt. In § 2 Absatz 3 wird die Vergütung im Falle einer längeren Stellvertretung geregelt, in Absatz 5 die Zahlung einer Aufwandsentschädigung bei Nichtausübung des Mandats über einen Zeitraum von mehr als 3 Monaten.

Die Höhe der Entschädigung für Verdienstaufschlag der freiberuflich Tätigen und Selbständigen wird von bisher 5 Euro/Stunde auf 10 Euro/Stunde angehoben, § 5 Absatz 1.

Neu aufgenommen werden weiterhin mit § 8 Regelungen über die zweckgebundene Verwendung von Fraktionsgeldern. Diese Regelungen entsprechen dem geltenden Runderlass des Ministeriums des Innern über die Haushaltsmittel für Fraktionen in Vertretungen kommunaler Körperschaften, Runderlass III 74/1994.

Anlagen

Entschädigungssatzung der Stadt Finsterwalde